
Zählerpunktbezeichnung

Netznutzungsvertrag

zwischen

**COFELY Deutschland GmbH Energy Services, Netzbetrieb, Pascalstraße 10 F,
10587 Berlin**

(nachfolgend COFELY)

und

Firma, Name Vorname Telefon Fax

Straße Hausnummer PLZ Wohnort

(nachfolgend Kunde)

über die Nutzung des Verteilernetzes der COFELY bei einem Niederspannungsanschluss für Kunden mit standardisierten Lastprofilen (SLP).

Präambel

Der Netznutzungsvertrag ohne registrierender Leistungsmessung basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Stromnetzzugangs-(StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 26. Juli 2005 und ist zwischen der COFELY und dem Kunden abzuschließen, wenn der Kunde mit einem Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (=Lieferung von elektrischer Energie als Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen hat.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die COFELY stellt dem Netznutzer (Kunden) zur Belieferung seiner Entnahmestelle im Verteilernetz (Netz) der COFELY mit elektrischer Energie durch Lieferanten ihr Netz auf der Grundlage dieses Netznutzungsvertrages (Vertrag) zur Verfügung und erbringt die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht den Anschluss des Kunden an das Netz der COFELY (Netzanschlussvertrag), die Nutzung der Entnahmestelle durch den Kunden (Anschlussnutzungsvertrag) oder/und die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom durch Lieferanten (Stromliefervertrag).

2. Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung des Netzes der COFELY durch den Kunden ist das Bestehen der in Ziffer 1.2 genannten Verträge sowie eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen der COFELY und dem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten. Besteht noch kein Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag, so wird die COFELY diesen abschließen. Die Netznutzung ist begrenzt durch die jeweilige Kapazität des Netzes der COFELY. Ist zwischen der COFELY und dem die Entnahmestelle des Kunden beliefernden Lieferanten ein Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen, der die gesamte Entnahme von Strom des Kunden an dieser Entnahmestelle abdeckt, so wird die COFELY die Belieferung des Kunden mit Strom an dieser Entnahmestelle durch den Lieferanten nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages mit dem Kunden abhängig machen.
- 2.2 Dieser Vertrag setzt weiter voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe der verordnungsrechtlichen Regelungen über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.
- 2.3 Die COFELY ist berechtigt, den Netzzugang durch den Kunden zu verweigern, wenn sie dem Kunden schriftlich nachweist und begründet, dass ihr die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird die COFELY die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

3. Netznutzung und Netzentgelte

- 3.1 Der Kunde nutzt das Netz der COFELY durch die Entnahme von Strom an der Entnahmestelle.
- 3.2 Für die Nutzung des Netzes der COFELY und aller diesem Netz vorgelagerten Netze, die der Kunde für den Strombezug durch seine Lieferanten nutzt, zahlt der Kunde der COFELY ein Netzentgelt sowie Entgelte für die Messung und Abrechnung auf der Grundlage der StromNEV nach dem jeweils gültigen veröffentlichten Preisblatt der COFELY .
- 3.3 Steht beim Kunden einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber, so wird die COFELY dem Kunden gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV neben dem Jahresleistungspreissystem nach Ziffer 3.3 eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatspreisen anbieten. Daneben gelten § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV.
- 3.4 Mit dem Netzentgelt wird dem Kunden die Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung auf die Belieferung des Kunden mit Strom entfällt und zu zahlen ist. Beansprucht der Kunde eine Befreiung wegen Unterschreitung des Grenzpreises, weist er der COFELY die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach, sofern diese für die COFELY nicht offensichtlich sind. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen, wenn es bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr vom Lieferanten beim Netzbetreiber vorgelegt wird.

4. Messung

- 4.1 Die Messung der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie erfolgt, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder Absatz 3 EnWG getroffen worden ist, durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählerpunkt.
- 4.2 Ist COFELY Messstellenbetreiber, werden die für die Messung erforderlichen Geräte von COFELY zur Verfügung gestellt, betrieben und gewartet. COFELY legt Art, Umfang sowie den Anbringungsort der in ihrem Eigentum verbleibenden Messeinrichtungen fest und teilt dem Kunden auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Kunde hat gegenüber der COFELY, wenn diese Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit der COFELY einzubauen oder einbauen zu lassen und Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Kunden ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch die COFELY herangezogen. Die COFELY hat das Recht, wenn sie nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen und eigene Messungen vorzunehmen. Das gleiche Recht steht der COFELY zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall erfolgt der Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen auf Kosten des Kunden.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Ist COFELY nicht Messstellenbetreiber und stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung beim Messstellenbetreiber, so hat er die COFELY zugleich mit der Antragstellung so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 4.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt COFELY die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

5. Abrechnung und Vorauszahlungen

- 5.1 Die COFELY rechnet ihre Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Kunden entsprechend ihrem jeweils geltenden Preisblatt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten ab, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollen.
- 5.2 Soweit der Ablesezeitraum mit den in die Abrechnung einzubeziehenden Leistungen nicht mit dem Abrechnungszeitraum übereinstimmt, wird die für die rechnerische Abgrenzung maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 5.3 Werden Entgelte für mehrere Monate abgerechnet, so kann COFELY vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden, durchschnittlich auf den Monat anfallenden Teilbeträge verlangen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für das Netzentgelt eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.5 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Netzentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Netzentgelt für vergleichbare Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Netzbetreiber Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.3, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6. Sicherheitsleitung

- 6.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen der COFELY nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach, kann die COFELY den Netzzugang und die Netznutzung durch den Kunden ohne weitere Ankündigung sofort unterbrechen, bis die Sicherheit vom Kunden in voller Höhe an die COFELY geleistet ist.
- 6.2 Als begründeter Fall und vom Netzbetreiber nachzuweisen im Sinne von Ziffer 6.1 gilt insbesondere, dass
- der Kunde mit einer Zahlung trotz der 1. Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, in Verzug ist,
 - gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder bevorstehen,
 - eine von den COFELY über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder
 - sonstige Gründe vorliegen, die begründet darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben und Anlass für die Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der COFELY aus diesem Vertrag nicht mehr, nicht mehr in voller Höhe oder nicht mehr rechtzeitig nachkommen kann oder können wird.
- 6.3 Als angemessen im Sinne von Ziffer 6.1 gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Besondere Umstände rechtfertigen im Einzelfall Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Kunden. Die entsprechenden Voraussetzungen hat derjenige nachzuweisen, der sich auf die besonderen Umstände beruft. In beiden Fällen sind die Höhe der bestehenden Zahlungsrückstände des Kunden gegenüber der COFELY und das Zahlungsverhalten des Kunden gegenüber der COFELY in der Vergangenheit zu berücksichtigen, insbesondere, ob Rechnungen der COFELY immer pünktlich vom Kunden bezahlt wurden.

- 6.4 Die COFELY kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gemäß Ziffer 6.2 gesetzten angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen in der Höhe gemäß Ziffer 5.3 jeweils bis zum 15. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 6.6 Soweit die COFELY vom Kunden eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.1 oder 6.2 verlangt, kann diese vom Kunden auch in der Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 6.7 Sicherheiten des Kunden werden von der COFELY zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 6.8 Eine vom Kunden gegebene Sicherheit ist von der COFELY auf schriftliche Anforderung des Kunden unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 entfallen sind und dies der Kunde der COFELY anhand von entsprechenden Unterlagen in einer für die COFELY nachprüfaren Weise belegt.
- 6.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- 6.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 6.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und zu dem durch die Vertragsparteien nach Ziffer 11 vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem
- a) eine der Voraussetzungen für eine Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.1 Satz 1 und 3 oder Ziffer 2.2 nicht mehr gegeben ist, oder die COFELY berechtigt ist, den Netzzugang nach Ziffer 2.3 zu verweigern,
 - b) der Kunde den die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten wechselt und mit dem neuen Lieferanten ein all-inclusive-Vertrag für seine Entnahmestelle besteht,
 - c) die Voraussetzungen für einen wirksamen Lieferantenwechsel nach § 14 Abs. 1 – 3 StromNZV nicht vorliegen oder die COFELY berechtigt ist, die Meldung für eine Entnahmestelle nach § 14 Abs. 4 StromNZV zurückzuweisen,
 - d) eine Ersatzversorgung des Kunden nach § 38 EnWG erfolgt, oder

